



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3255

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 11. März 2004 überwiesenen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesmeldegesetzes in mehreren Sitzungen, zuletzt in seiner Sitzung am 9. Juni 2004, befasst.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe anzunehmen, dass Nummer 18 Buchst. c) folgende Fassung erhält:

„(4) Die Meldebehörde hat der Polizeibehörde auf Ersuchen jederzeit

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Ordensnamen/Künstlernamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Geschlecht,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Anschriften, Haupt- oder Nebenwohnung,
8. Übermittlungssperren und
9. Sterbetag

aus dem Melderegister zu übermitteln. Hierzu hat die Meldebehörde die Daten nach Satz 1 ständig in einem zentralen Datenabrufverfahren bereitzuhalten; die Kosten trägt die Meldebehörde. In Fällen einer Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 und 8 ist zu prüfen, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer Datenübermittlung entgegenstehen.“

Monika Schwalm
Vorsitzende